

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2012

Ausgegeben am 24. August 2012

51. Stück

51. Gesetz: Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; Änderung

51.

Gesetz, mit dem das Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Wiener IPPC-Anlagengesetz – WIAG), LGBl. für Wien Nr. 31/2003 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 17/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 lautet lit. f):

„f) alle sonstigen Anlagen, die im Anhang I der IPPC-Richtlinie (§ 2 Z 1) angeführt sind.“

2. In § 2 Z 1 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und danach folgende Wortfolge eingefügt: „in der Fassung der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. Nr. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 114,“

3. In § 16 lautet der erste Satz:

„Durch dieses Landesgesetz wird die Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 24 vom 29. Jänner 2008, S. 8, in der Fassung der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. Nr. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 114, umgesetzt.“

4. Im Anhang lautet Z 11:

„11. die von der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 der IPPC-Richtlinie oder von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

i. V. Brauner

Der Landesamtsdirektor:

i. V. Müller

Medieninhaber: Land Wien – Herstellung: druck aktiv OG, 2301 Groß-Enzersdorf

Druck: MA 53 – Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien (PID), 1082 Wien, Rathaus, Stiege 3

Gedruckt auf ökologischem Druckpapier aus der Mustermappe „ÖkoKauf Wien“.

LGBl. für Wien ist erhältlich in der Drucksortenstelle der Stadthauptkasse, 1010 Wien, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre und kann bei der MA 53 – Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien, Rathaus, 1082 Wien, Tel.: (01) 4000-81026 DW bestellt bzw. abonniert werden.